



ARBEIT UND AUSBILDUNG IN BAYERN

Rechtsanwältin Anna Frölich – Kanzlei Wächtler & Kollegen

Ausübung einer Beschäftigung

- § 61 Abs. 1 S. 1 AsylG: Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten und während Aufenthalt in EAE
- Beschäftigungserlaubnis sobald in GU nach 3 Monaten
- § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG: sichere Herkunftsstaaten
 - kein Arbeitsmarktzugang
 - keine Beschäftigungserlaubnis zur Ausbildung
 - selbst nach 15 Monaten wird keine AE erteilt, wenn Asylantrag nach 31. August 2015 gestellt

Ausübung einer Beschäftigung

- Antrag bei Ausländerbehörde
- Zustimmung der Bundesagentur erforderlich → Vorrangprüfung und Arbeitsmarkt- und Gleichwertigkeitsprüfung (zB ortsüblicher Tarif)
- Grds.: Wegfall dieser Überprüfung, aber sehr viele der großen bayerischen Wirtschaftsstandorte haben Vorrangprüfung beibehalten
- Wegfall der Vorrangprüfung: nach 15 Monaten
- Wegfall der AM- und GW-Prüfung: nach 48 Monaten

Beschäftigungserlaubnis zur Ausbildung

▪ **Qualifizierte Berufsausbildung:**

- nach 3 Monaten zulässig, aber Antrag auf Erlaubnis einer betrieblichen Ausbildung bei ABH → Bundesagentur für Arbeit muss nicht beteiligt werden
- Beachte: Schulische und berufliche qualifizierte Berufsausbildung
- Im BBiG und in HwO geregelte Berufe, BiBB-Liste im Bundesanzeiger

▪ **Hospitation:** genehmigungsfrei, meistens Problem wegen Haftpflichtversicherung

▪ **Praktikum:** Antrag auf Gestattung bei ABH stellen

Beschäftigungserlaubnis zur Ausbildung

Bayerische Lösung: Ermessensgesichtspunkte im laufenden Asylverfahren

Dafür

**Geklärte Identität, Vorlage
Nationalpass**

Mitwirkung im Asylverfahren

**Gute Deutschkenntnisse (gemessen
an Aufenthaltsdauer)**

**Anerkennungswahrscheinlichkeit
(Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien)**

Dagegen

**Ablehnung Asylantrag (auch wenn
noch nicht rechtskräftig!)**

**Fehlende Mitwirkung im Asylverfahren
(falls bekannt)**

**Begangene Straftaten oder Verstöße gegen
behördl./gerichtl Entscheidungen (z.B.
Räumliche Beschränkung)**

Geringe Deutschkenntnisse

Ungeklärte Identität

In Ihre Beratung kommen drei junge Männer, einer aus dem Senegal, einer aus Afghanistan und einer aus Eritrea. Sie wollen eine Ausbildung machen:

Was raten Sie Ihnen jeweils?

Was müssen Sie noch wissen?

Wie sind die jeweiligen Chancen der jungen Männer in Deutschland zu bleiben?

§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist zu erteilen**,

wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat,

die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Ausbildungsduldung

(§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG)

(Nach Abschluß des Asylverfahrens)

- Anspruchsduldung für die Dauer der Ausbildung, Voraussetzungen:
 - Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung
 - Kein Vorliegen von Ausschlußgründen, § 60a Abs. 6 AufenthG:
 - Ins Inland begeben, um Asylbewerberleistungen zu erlangen
 - Nicht-Abschiebung selbst zu vertreten
 - Sicherer Herkunftsstaat und nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt
 - Keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat (50/90 TS unbeachtlich)
 - Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor
- Im Anschluß Verlängerung der Duldung für 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche
- Auch Verlängerung für 6 Monate bei Abbruch der Ausbildung zur Suche eines neuen Ausbildungsbetriebes

Übergang vom Asylverfahren in die Ausbildungsduldung – Bayr. Lösung

Bayerische Lösung (Innenministerielles Schreiben vom 01.09.2016)
Ansatzpunkte zur Ablehnung:

1. Erteilung der Beschäftigungserlaubnis -> Ermessensproblematik
2. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen konkret bevor
3. Sonstige Ablehnungsgründe

Ausbildungsduldung – Bayr. Lösung

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis – Ermessensgesichtspunkte nach abgelehntem Asylverfahren:

Dafür

Abschiebung scheint in absehbarer Zeit nicht möglich

Geklärte Identität, Vorlage Nationalpass

Lange Aufenthaltsdauer in BRD

Gute Deutschkenntnisse (gemessen an Aufenthaltsdauer)

Dagegen

Abschiebung scheint absehbar möglich

Kurze Aufenthaltsdauer in BRD

Begangene Straftaten oder Verstöße gegen behördl./gerichtl. entscheidungen (z.B. Räumliche Beschränkung)

Geringe Deutschkenntnisse gemessen an Aufenthaltsdauer

Ungeklärte Identität

3+2 Regelung – Aufenthaltserlaubnis § 18a AufenthG

- Vorher Anspruchsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG
- Abgeschlossene Ausbildung und Arbeitsplatz im Ausbildungsberuf
- Deutschkenntnisse
- Keine Straftaten
- Kein „offensichtlich unbegründet“
- nach „einfacher“ Ablehnung oder Rücknahme des Asylantrags, § 18a Abs. 3 AufenthG
- Geklärte Identität
- Zustimmung BA ohne Vorrangprüfung
- Sonstige Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 7

3+2 Regelung – Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a AufenthG

- Wird für 2 Jahre erteilt
- Nach 2 Jahren Berechtigung zu jeder Beschäftigung
- Widerruf bei vorsätzlichen Straftaten (50/90 TS unbeachtlich)